

15. Ist das Urteil eines österreichischen Gerichts, daß die in Deutschland zwischen österreichischen, in Deutschland wohnhaften Staatsangehörigen geschlossene Ehe (sog. Dispensehe) für ungültig erklärt, in Deutschland anzuerkennen?

RPD. §§ 328, 606.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1934 i. S. Witwe G. (Bekl.) w. G.  
u. Gen. (Pl.). IV 363/33.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann G., der früher die österreichische Staatsangehörigkeit besaß, war in erster Ehe mit einer Österreicherin verheiratet. Diese Ehe wurde am 2. August 1922 vom Bezirksgericht Linz von Tisch und Bett, nicht aber dem Bunde nach geschieden, weil beide Eheleute römisch-katholischen Glaubens waren. Am 10. Juli 1923 hat G. mit der Beklagten, die deutsche Staatsangehörige war und mosaischen Glaubens ist, die Ehe vor dem Standesamt Berlin-W. geschlossen, nachdem ihm die Oberösterreichische Landesregierung Nachsicht von den Ehehindernissen der §§ 62 und 64 österr. a. B. G. erteilt hatte. Die Ehe ist, während die Parteien in Berlin ihren Wohnsitz hatten, durch Urteil des Landesgerichts Wien vom 30. Dezember 1929 für ungültig erklärt worden, weil nach ständiger Rechtsprechung der österreichischen Gerichte der von den österreichischen Verwaltungsbehörden erteilte Dispens ungültig sei. Dieses Urteil ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 1. Juni 1931 bestätigt worden. Durch Einbürgerungsurkunde vom 12. Mai 1932 hat G. die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Auf die Familienangehörigen hat sich diese Einbürgerung nicht erstreckt. In einem Unterhaltsprozeß, den die Beklagte beim Landgericht II Berlin gegen G. angestrengt hatte, hat dieses Gericht die Auffassung ver-

treten, daß das Urteil des Oberlandesgerichts Wien nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. in Deutschland keine Anerkennung finden könne, und hat G. daher zur Zahlung einer Unterhaltsrente an die Beklagte verurteilt.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat G. beantragt, die Ehe mit der Beklagten für nichtig zu erklären, hilfsweise festzustellen, daß die Ehe rechtswirksam durch das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 1. Juni 1931 für nichtig erklärt sei. Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrage erkannt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Nachdem die Beklagte Revision eingelegt hatte, ist G. verstorben. Auf den Antrag seines Prozeßbevollmächtigten ist darauf das Verfahren ausgesetzt worden. Die Beklagte hat sodann angezeigt, daß G. von ihr selbst und von seinen Eltern beerbt worden sei, und hat das Verfahren gegenüber den Eltern G. aufgenommen. Sie beantragt, ihnen als den Rechtsnachfolgern G.'s die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Ihre Revision wurde mit der Maßgabe, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

Die Entscheidungen der Vorinstanzen haben die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Eheleuten G. zum Gegenstand (§ 606 Abs. 1 ZPO.; vgl. RGZ. Bd. 109 S. 383). Da der Ehemann G., nachdem die Revision in zulässiger Weise eingelegt war, verstorben ist, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen (§ 628 ZPO.). Nur noch der Kostenpunkt kann Gegenstand der Fortsetzung des Rechtsstreits sein. Insofern konnte das Verfahren gegenüber den Erben des Ehemannes G. wirksam aufgenommen werden. Ob dessen Eltern die alleinigen Erben geworden sind oder ob die Beklagte neben ihnen Miterbin ist, hängt von der im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheidenden Frage ab, ob die von den österreichischen Gerichten ausgesprochene Ungültigkeitserklärung der G.'schen Ehe auch für das Gebiet des Deutschen Reichs Geltung hat.

Für die Kostenentscheidung kommt es darauf an, welche Partei unterlegen wäre, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache durchzuführen gewesen wäre (vgl. WarnRspr. 1932 Nr. 103). Das an-

gefochtene Urteil hat die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt. Ihre Revision kann keinen Erfolg haben.

Daß für die Klage die Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegeben waren, hat das Berufungsgericht zutreffend dargetan.

In sachlicher Beziehung ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die Entscheidung darüber, ob und welche Wirkung österreichischen Eheungültigkeitsurteilen für Deutschland zukommt, nur den allgemeinen Vorschriften des § 328 ZPO. entnommen werden kann, da der deutsch-österreichische Rechtschutz- und Rechtshilfevertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55) insoweit keine Regelung enthält. Nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte zur Zeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage vor den österreichischen Gerichten und ihrer rechtskräftigen Entscheidung Österreicherin war. Durch die Eheschließung war sie unter Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit österreichische Staatsbürgerin geworden. Diese Wirkung der Eheschließung blieb, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die §§ 94, 97 österr. a. OGB. und § 1329 BGB. mit Recht ausgeführt hat, so lange bestehen, bis die Ehe rechtskräftig für nichtig (ungültig) erklärt war (vgl. RGZ. Bd. 132 S. 419). Waren aber zur Zeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage und ihrer Entscheidung beide Eheleute Österreicher, so scheiden die Vorschriften des § 328 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO. für die Frage der Anerkennung aus. Die von der Revision angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 105 S. 363 betraf ebenso wie die dort in Bezug genommene Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 139 (143) den Fall einer Nichtehe. Ein solcher Fall lag aber, wie das Berufungsgericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei ausgeführt hat, hier nicht vor.

Auch § 328 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 606 Abs. 1 ZPO. steht der Anerkennung des österreichischen Ungültigkeitsurteils nicht entgegen. Für die vorliegende Feststellungsfrage war, da der Ehemann G. zur Zeit ihrer Erhebung deutscher Staatsangehöriger war und seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, nach § 606 Abs. 1 ZPO. das Landgericht ausschließlich zuständig, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte; somit wäre für diese Klage die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts nach den deutschen Gesetzen nicht begründet gewesen. Für die Frage der Anerkennung des österreichischen Ungültigkeitsurteils kommt es aber darauf an, ob für die Nichtigkeitsklage nach den deutschen Gesetzen die Zuständigkeit der öster-

reichischen Gerichte begründet war oder nicht. Das hängt, wie das Berufungsgericht im Gegensatz zur Ansicht der Revision zutreffend angenommen hat, davon ab, ob zur Zeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage die Eheleute G. österreichische Staatsbürger waren. Die Tatsache, daß der Ehemann G. nach rechtskräftiger Entscheidung über die Nichtigkeitsklage die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist insoweit ohne Bedeutung.

Die Vorschrift des § 606 Abs. 1 ZPO. gilt an sich sowohl dann, wenn die Ehegatten Inländer sind, als auch dann, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen Ausländer sind. Sie bestimmt aber nur die Ausschließlichkeit des inländischen Wohnsitzgerichts und hat nicht die Bedeutung einer Begrenzung der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber der deutschen (Stein-Jonas ZPO. § 606 Anm. I, 2; Leske-Loewenfeld Die Rechtsverfolgung im internationalen Recht Bd. 4 S. 38 Anm. 189). Wie das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ. Bd. 102 S. 82 für deutsche Ehegatten ausgesprochen hat, folgt aus den Vorschriften des § 606 ZPO., insbesondere denen des Absatzes 2, daß das deutsche Gesetz der ausländischen Gerichtsbarkeit nicht entgegengetreten will. Noch weniger kann danach angenommen werden, daß es ausländischen Ehegatten die Anrufung der Gerichte ihres Heimatstaats verwehren wolle. Auch bei Zugrundelegung der deutschen Zuständigkeitsbestimmungen wäre, falls sie in Österreich gälten, für die vom Ehemann G. erhobene Nichtigkeitsklage nach § 606 Abs. 2 ZPO. ein Gerichtsstand in Österreich begründet gewesen. Soweit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1920 (IV 322/20, WarnRspr. 1921 Nr. 35) eine andere Auffassung zugrundeliegen sollte, könnte an ihr nicht festgehalten werden.

Weizutreten ist dem Berufungsgericht ferner darin, daß auch die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. der Anerkennung des österreichischen Ungültigkeitsurteils nicht entgegensteht. Es handelt sich um eine sog. Dispensesehe, die vom österreichischen Gericht für ungültig erklärt worden ist, weil ein Dispens vom Ehehindernis des Ehebanbes (§ 62 österr. a. BGB.) wirkungslos sei. Es bedarf hier keiner Erörterung, welche Stellung der deutsche Richter einzunehmen hätte, wenn er von sich aus über die Wirksamkeit einer Dispensesehe zu entscheiden hätte. Reinesfalls verstößt die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das die Ehe ausländischer Ehegatten wegen

des Ehehindernisses des Ehebandes für nichtig erklärt, gegen den Zweck des deutschen Gesetzes, insbesondere auch nicht gegen den — übrigens auch in Österreich geltenden — Grundsatz, daß die Ehen möglichst aufrechtzuerhalten sind. Es liegt keine Veranlassung vor, hiervon in dem Fall eine Ausnahme zu machen, daß es sich um eine Dispensehe handelt, die in Deutschland mit Ermächtigung der Heimatbehörden eines der Ehegatten geschlossen worden war.

Was die Frage anlangt, ob im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. gegenüber Österreich die Gegenseitigkeit verbürgt ist, so führt das Berufungsgericht aus, daß von den österreichischen Gerichten Urteile ausländischer Gerichte, welche die Ungültigkeit der Ehe von Nicht-Österreichern, insbesondere von eigenen Staatsangehörigen, aussprechen, als bindend anerkannt werden. Das Berufungsgericht hält es daher für gerechtfertigt, auch Eheungültigkeitsurteile österreichischer Gerichte anzuerkennen, die österreichische Staatsangehörige betreffen. Dem Revisionsgericht steht eine Nachprüfung dahin zu, ob die Frage nach der Verbürgung der Gegenseitigkeit richtig beantwortet ist (RGZ. Bd. 115 S. 104). Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts bestehen jedoch keine Bedenken. Hinzuzufügen ist nur noch, daß Urteile ausländischer Gerichte, die die Ungültigkeit der Ehen von Nicht-Österreichern aussprechen, in Österreich auch dann anerkannt werden, wenn die ausländischen Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Österreich hatten (Beske-Doewenfeld a. a. O. Bd. 4 S. 218). Daraus ergibt sich, daß bei einer der hier gegebenen völlig gleichen Sach- und Rechtslage ein entsprechendes deutsches Urteil in Österreich anerkannt wird. Die Gegenseitigkeit ist daher, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. als verbürgt anzusehen, und es bedarf keines Eingehens auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Ehe von Ausländern durch ein Gericht des eigenen Staats von der Verbürgung der Gegenseitigkeit überhaupt abzugehen sei . . .

Bei der Entscheidung der Vorinstanzen, daß die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe, muß es nach alledem verbleiben.